

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2015/278
Kreisausschuss	nicht öffentlich	15.12.2015
Kreistag	öffentlich	15.12.2015

Tagesordnungspunkt

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH

Beschlussvorschlag:

1. Die Vertreter des Landkreises Aurich in der Gesellschafterversammlung werden angewiesen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der in der als Anlage beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH wird zugestimmt.

Die in den §§ 3 und 4 dargestellte Gemeinnützigkeit der GmbH steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Finanzbehörden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Emden einen gleichlautenden Beschluss fasst.

2. Für den Fall, dass das Projekt „Zentralklinik“ nicht umgesetzt wird, wird die Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH zeitnah aufgelöst.

3. Für die Gesellschafterversammlung wird Herr Landrat Weber als Mitglied und Herr Erster Kreisrat Dr. Puchert als Stellvertreter benannt. Darüber hinaus werden folgende Mitglieder und Stellvertreter gewählt:

- 1. Mitglied:** _____ **Stellvertreter:** _____
2. Mitglied: _____ **Stellvertreter:** _____

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Aurich ist Alleingesellschafter der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH („UEK“). Die UEK ist Trägerin von Kliniken in Norden und Aurich. Die Stadt Emden ist Alleingesellschafterin der Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gemeinnützige GmbH („Klinikum Emden“), die wiederum Trägerin des Hans-Susemihl-Krankenhauses in Emden ist.

Die Krankenhausstandorte sind zu klein und können aufgrund der Marktbegebenheiten ausschließlich die Grund- und Regelversorgung anbieten. Die fehlenden Spezialisierungsmöglichkeiten führen dazu, dass die Wirtschaftlichkeit nicht erreicht werden kann. Ferner weisen alle Standorte einen hohen Investitionsstau auf. Unabhängig davon können die Immobilien baulich nicht auf moderne Ablaufstrukturen angepasst

werden. Aufgrund dieser schwierigen strukturellen Bedingungen erzielen UEK und Klinikum Emden seit mehreren Jahren Verluste in Höhe von mehreren Millionen Euro pro Jahr. Selbst durch intensive interne Anstrengungen konnte die wirtschaftliche Situation der Kliniken nicht verbessert werden. Zur Sicherstellung der Krankenversorgung der Bevölkerung gleichen die Gesellschafter diese Verluste im Rahmen von Beitragsakten derzeit regelmäßig aus. Bei Beibehaltung der beiden eigenständigen Klinikgesellschaften an drei Standorten ist davon auszugehen, dass eine Existenzgefährdung früher oder später eintreten würde.

Eine vom Landkreis Aurich und der Stadt Emden beauftragte Machbarkeitsstudie kam zu dem Ergebnis, dass die Zusammenlegung der drei Kliniken in einer gemeinsamen Gesellschaft verbunden mit der Zusammenführung der Krankenhausbetriebe in einem zentralen Klinik-Neubau ("Partnerschaft") die einzige Möglichkeit zur wirtschaftlichen Fortführung ist.

Ziel der Partnerschaft ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Region. Dabei sollen die bisherigen Aufgabenstellungen der Krankenhäuser grundsätzlich bewahrt und für die Zukunft in einem Zentralklinikum so strukturiert werden, dass eine dauerhafte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht nur sichergestellt, sondern auch qualitativ ausgebaut wird. Zur Umsetzung der Einhausigkeit und insbesondere des Neubaus eines Zentralklinikums ist die finanzielle Unterstützung des Landes Niedersachsen notwendig. Insoweit befinden sich der Landkreis Aurich und die Stadt Emden schon jetzt in Gesprächen mit den zuständigen Ministerien und politisch Verantwortlichen. Für die formelle Antragstellung auf Förderung wird allerdings ein geeigneter Rechtsträger notwendig sein. Diesen Rechtsträger möchten der Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Form einer gemeinsamen GmbH gründen, an welcher sowohl der Landkreis Aurich als auch die Stadt Emden jeweils 50 % halten sollen.

In der Endsituation - dem Betrieb eines Zentralklinikums über die gemeinsame Trägergesellschaft - fallen für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden deutlich geringere finanzielle Belastungen an. Gleichzeitig wird die Krankenversorgung der Bevölkerung im Gebiet Emden / Aurich auf qualitativ hohem Niveau sichergestellt.

Gem. § 7 Gesellschaftervertrag besteht die Gesellschafterversammlung neben dem Landrat u.a. aus zwei vom Kreistag gewählten Vertretern. Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach Hare/Niemeyer können die SPD-Fraktion und CDU-Fraktion jeweils einen Vertreter und Stellvertreter vorschlagen.

Erstellungsdatum: <u>09.12.2015</u>	Unterschrift 
---	---

Anlagenverzeichnis:

- Gesellschaftsvertrag Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH - vergleichende Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung



GESELLSCHAFTSVERTRAG
Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH

Neue Fassung: Einschub

Präambel

Der Landkreis Aurich ist alleiniger Gesellschafter der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, welche an den Standorten Aurich und Norden Krankenhäuser betreibt. Die Stadt Emden ist alleinige Gesellschafterin der Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gemeinnützige GmbH, die ein Krankenhaus in der Stadt Emden betreibt. Der Landkreis Aurich und die Stadt Emden beabsichtigen, die stationäre Krankenhausversorgung dauerhaft im Südbrookmerland in einem Zentralkrankenhaus zu bündeln. Zu diesem Zweck haben sie eine Gesellschaft unter der Firma Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich Emden Norden mbH gegründet, die zunächst die Planung des Zentralklinikums einschließlich möglicher Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe, die Erarbeitung und Sicherstellung der Finanzierung dieses Vorhabens sowie die Errichtung des Zentralklinikums übernehmen wird.

Mit Fertigstellung des Zentralklinikums in voraussichtlich sechs Jahren sollen die bis dahin von der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH und der Klinikum Emden - Hans-Susemihl-Krankenhaus gemeinnützige GmbH unterhaltenen Krankenhausbetriebe in die Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich Emden Norden mbH und in das Zentralklinikum überführt werden. Die bisherigen Krankenhausstandorte werden zu diesem Zeitpunkt aufgegeben.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis Aurich und die Stadt Emden Folgendes:

§ 1

Firma und Sitz

1. Der Name der Gesellschaft lautet
 Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich-Emden-Norden mbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Südbrookmerland.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p>	<p>§ 3 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft</p>
<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung eines Zentralklinikums für die Stadt Emden und den Landkreis Aurich einschließ-</p>	<p>1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Zentralklinikums.</p>

<p>lich möglicher Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe sowie die Erarbeitung und Sicherstellung der Finanzierung für dieses Vorhaben.</p> <p>2. Ziel der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Landes Niedersachsen sowie des Versorgungsauftrages.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen.</p>	<p>2. Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen des niedersächsischen Krankenhausplanes sowie im zugelassenen Umfang die Beteiligung an der teilstationären und ambulanten Krankenhausversorgung.</p> <p>3. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen, soweit das Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Betriebe und Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem gemeinnützigen Zweck des Unternehmens dient.</p>
--	--

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 4</p> <p>Selbstlosigkeit und Mittelverwendung</p>	<p>§ 4</p> <p>Gemeinnützigkeit</p>
<p>1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>3. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft verwendet werden darf.</p> <p>4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.</p> <p>5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Ka-</p>	<p>1. Die Trägergesellschaft Zentralklinikum Aurich Emden Norden mbH (Körperschaft) mit Sitz in Südbrookmerland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (Krankenhausversorgung). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Zentralkrankenhauses im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, das in den Anwendungsbereich der Bundespflege-</p>

<p>pitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>6. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für dem Gesellschaftszweck entsprechende karitative Zwecke zu verwenden haben.</p> <p>7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>satzverordnung und des Krankenhausentgeltgesetzes fällt (Krankenhaus im Sinne des § 67 der Abgabenordnung).</p> <p>3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jeweils hälftig an die Stadt Emden sowie an den Landkreis Aurich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.</p>
--	--

**§ 5
Stammkapital und Gesellschafter**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (In Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Gesellschafter sind der Landkreis Aurich und die Stadt Emden mit einer Beteiligung von jeweils 50 %. Beide Gesellschafter entsenden jeweils eine/n Vertreter/in mit jeweils einer Stimme in die Gesellschafterversammlung.
2. Auf das Stammkapital übernehmen beide Gesellschafter jeweils eine Stammeinlage von € 12.500,00 (In Worten: Euro zwölftausendfünfhundert). Die Stammeinlage ist in bar zu leisten und vor Eintragung in das Handelsregister in voller Höhe einzuzahlen.
3. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter zur Übernahme von Verlusten der Gesellschaft besteht nicht.

**§ 6
Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Beirat
- die Geschäftsführung.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. 2. Der Landkreis Aurich wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat bzw. stellvertretend durch deren/dessen Stellvertreter, die Stadt Emden durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister bzw. stellvertretend durch deren/dessen Stellvertreter vertreten. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Rechte, die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und diesem Vertrag zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. 2. Der Landkreis Aurich wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat bzw. stellvertretend durch deren/dessen Stellvertreter und zwei vom Kreistag des Landkreises Aurich gewählten Vertretern bzw. stellvertretend durch deren Stellvertreter, die Stadt Emden durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister bzw. stellvertretend durch deren/dessen Stellvertreter und zwei vom Rat der Stadt Emden gewählten Vertretern bzw. stellvertretend durch deren Stellvertreter vertreten.

§ 8

Durchführung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen, im Übrigen unbeschadet der gesetzlichen Regelungen je nach Bedarf. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss hat binnen sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die gesetzlichen Rechte des Beirates zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und in ihr mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In eiligen Fällen kann auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens unter Verzicht auf Form- und Verfahrensvorschriften ein Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeigeführt werden.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern zuzuleiten.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
2. Die nachfolgenden Punkte unterliegen der einstimmigen Beschlussfassung aller Gesellschafter:
 - a) Gründung, Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft
 - b) Änderungen des Gesellschaftervertrages
 - c) Bewertung einer Sacheinlage
 - d) Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und dessen Fortschreibung sowie Vorberatung des Jahresabschlusses
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer/innen
 - f) Befreiung der Geschäftsführung gem. § 181 BGB
 - g) Entlastung der Geschäftsführung
 - h) Maßnahmen der Geschäftsführung zu denen diese nach § 14 (6) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
 - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - j) Bestellung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt

- k) Erlass und Änderung des Geschäftsverteilungsplanes und einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
3. Die Gesellschafterversammlung hat darüber hinaus das Recht, weitere Angelegenheiten und Gegenstände an sich zu ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig zu machen.

§ 11 Vinkulierung

Die Veräußerung und Belastung (insbesondere die Bestellung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts) eines Geschäftsanteils oder Teiles hiervon und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat wird von den Geschäftsführern und Vertretern der Gesellschafter laufend über wichtige Geschäftsabsichten und -vorfälle informiert und berät die Gesellschafter im Hinblick auf die der Gesellschafterversammlung nach § 10 der Satzung zugewiesenen Beschlussgegenstände. Beschlüsse und Empfehlungen des Beirats binden die Vertreter der Gesellschafter nicht.
2. Dem Beirat der Gesellschaft gehören sämtliche Mitglieder des von dem AR der Krankenhausträgergesellschaften KE und UEK gebildeten Lenkungsausschusses für das Projekt Zentralkrankenhaus in Georgsheil („**Lenkungsausschuss**“) mit Ausnahme der Landrätin / des Landrats des Landkreises Aurich sowie der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Emden an.
3. Fraktionen im Kreistag des Landkreises Aurich und im Rat der Stadt Emden, die nicht mit Stimmrecht im Beirat vertreten sind, können jeweils eine/n Vertreter/in ohne Stimmrecht in den Beirat entsenden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen ohne Stimmrecht in den Beirat berufen.
5. Die innere Ordnung des Beirats wird in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für den Beirat geregelt.
6. Die Mitglieder des Beirates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter anzuwenden und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

§ 13 Geschäftsführer/in

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer/innen durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftervertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu führen.
2. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft so zu führen und zu steuern, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
3. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein.
4. Der/Die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Gesellschafter unverzüglich über Entwicklungen, geschäftliche Vorgänge und Veränderungen der wirtschaftlichen Situation, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, in Kenntnis zu setzen.
5. Jahresabschluss

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist zum Abschlussgespräch über den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung einzuladen. Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes an den Sitzungen der Gremien des Landkreises Aurich und/oder der Stadt Emden teil.

6. Zustimmung

Für die folgenden Maßnahmen bedarf der Geschäftsführer der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) Veräußerung oder Beendigung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens, wozu auch die (teilweise) Veräußerung oder Schließung von Krankenhäusern gehört;
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Hypotheken, Grundschulden oder anderen Rechten an Grundstücken;
- c) Errichtung von Bauten aller Art sowie wesentliche bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden;
- d) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Standorten;
- e) Eröffnung, Neuausrichtung und Schließung von medizinischen Einrichtungen und Fachabteilungen, die Erweiterung von Leistungsbereichen sowie Maßnahmen, die den vorstehend Genannten inhaltlich gleich kommen;
- f) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- g) Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Haftungen;
- i) Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, soweit im Einzelfall der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmte Betrag überschritten wird;
- j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit im Einzelfall der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmte jährliche Betrag überschritten wird sowie bei sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen und Verpflichtungen der Gesellschaft auslösen, die den im Einzelfall in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmten Betrag überschreiten.

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Geschäftsführung bei der Stadt Emden und bei dem Landkreis Aurich als Gesellschafterin ist der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte bzw. der/die von ihm/ihr mit der Aufgabenerfüllung beauftragte Mitarbeiter/in.

§ 15

Jahresabschluss und Anlagen

1. Die Gesellschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind entsprechend zu beachten. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass den Anforderungen des NKomVG hinsichtlich der Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie der sonstigen gesetzlichen Anforderungen genüge getan wird.
2. Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ist entsprechend den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der gesetzlichen Fristen prüfen zu lassen.
3. Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfbericht und mit einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nach den Vorschriften über die Jahresprüfung bei privatrechtlichen Unternehmen (§ 158 Abs. 1 NKomVG). Den für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ist nach § 158 (1) NKomVG zuständiges Rechnungsprüfungsamt.
5. Dem Land Niedersachsen wird gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) das Recht zur überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften des NKPG eingeräumt.

§ 16

Geheimhaltung

Geschäftsführer sowie Mitglieder des Beirates und der Gesellschafterversammlung haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren; von dieser Verpflichtung kann sie keinerlei andere persönliche Bindung befreien. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung über Geschäftsgeheimnisse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 17
Unterrichtungspflicht

Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Emden und des Landkreises Aurich in den Organen der Gesellschaft haben den Rat bzw. den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten (§ 138 (4) NKomVG).

§ 18
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aurich.

§ 19
Kosten der Errichtung

Kosten der Errichtung und der Eintragung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 EUR.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Gesellschaftsvertrag.